

# Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen

Einrichtung der Landestierärztekammer Thüringen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

---

Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin

## Merkblatt

Fax: (030) 81 60 02-40  
Telefon: (030) 81 60 02-62 Frau Willms  
🌐 [www.vw-ltk.de](http://www.vw-ltk.de)  
@ [info@vw-ltk.de](mailto:info@vw-ltk.de)

Wenn Sie Mitglied der Landestierärztekammer Thüringen oder der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt sind, werden Sie auch Mitglied in der Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebeneneinrichtung für Tierärztinnen und Tierärzte.

Es handelt sich um eine Einrichtung der Landestierärztekammer Thüringen, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht des zuständigen Ministeriums in Thüringen.

### 1. Pflichtmitgliedschaft

Pflichtmitglieder sind grundsätzlich alle Angehörigen der Landestierärztekammer Thüringen und der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt, soweit sie das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme tritt automatisch ein: es bedarf keiner Aufnahme durch das Versorgungswerk oder eines Beitritts: **Sie müssen sich aber anmelden!**

1.1. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind diejenigen, die als Beamte tätig sind, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt ist.

1.2. Befreit werden von der Mitgliedschaft auf Antrag Kammermitglieder, die

- **ihre tierärztliche Tätigkeit nicht ausüben;**
- **angestellte Mitglieder**, die eine Beschäftigung ausüben, bei der das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450,00 Euro nicht übersteigt, sofern Sie nachweisen, dass sie gemäß **§ 6 Abs. 1b SGB VI (Sozialgesetzbuch –Sechstes Buch)** von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

***Ein Befreiungsantrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft oder nach Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen.***

1.3. Angestellte Tierärztinnen und Tierärzte können sich als Mitglied des Versorgungswerkes jederzeit gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes befreien lassen.

Was ist zu beachten, wenn Sie sich für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden?

Nach § 6 Abs. 4 SGB VI wirkt die Befreiung

- a) vom Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk an, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme beantragt wird,
- b) sonst vom Eingang des Antrages an.

Nach neuer Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist es erforderlich, bei jedem Arbeitgeber- bzw. Stellenwechsel einen neuen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass die beantragte Befreiung nur dann ab Aufnahme der Beschäftigung wirksam wird, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten ab Beschäftigungsbeginn beim Versorgungswerk eingegangen ist.

Wird der Antrag verspätet gestellt, kann eine Befreiung erst ab Antragseingang erfolgen. Bei verspäteter oder ausbleibender Antragstellung tritt eine **doppelte Beitragspflicht** zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Versorgungswerk ein.

## **2. Leistungen des Versorgungswerkes**

Es besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

- **Berufsunfähigkeitsrente**
- **Hinterbliebenenrente**      Witwenrente (60%)  
   Witwerrente (60%)  
   Waisenrente (30%)  
   Halbwaisenrente (10%)
- **Altersrente**                      mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 12 Abs. 1 der Satzung; ab Geburtsjahr 1961 oder später mit Vollendung des 67. Lebensjahres.  
  
   Vorgezogene Altersrente mit versicherungsmathematischem Abschlag kann in Anspruch genommen werden, ab Geburtsjahr 1961 oder später, frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres.
- **Sterbegeld**
- **Kinderzuschuss**

Im Übrigen kann das Versorgungswerk Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen gewähren.

Ein wesentlicher Vorteil des Versorgungswerkes besteht darin, dass schon nach Entrichtung nur eines Monatsbeitrages voller Berufsunfähigkeitsrentenschutz besteht. Die Rentenzahlung beginnt frühestens mit dem Monat der schriftlichen Antragstellung, soweit die Voraussetzungen vorliegen und die tierärztliche Tätigkeit eingestellt ist.

Es werden außerdem Zeiten des Mutterschutzes und der Kinderbetreuung bis zum Ablauf von 36 Monaten nach der Geburt des Kindes (Stichtag 01.01.2002) anerkannt, sodass es bei nahezu ungeminderten Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrentenanwartschaften verbleibt.

## **3. Höhe der Versorgungsbeiträge**

### 3.1. Angestellte,

- die sich zugunsten des Versorgungswerkes von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, entrichten Versorgungsbeiträge in Höhe der jeweils maßgebenden Angestelltenversicherungsbeiträge; dies sind zzt. 18,6 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgeltes, höchstens jedoch 1.078,80 Euro/Monat Ost und 1.209,00 Euro/Monat West bei einer Beitragsbemessungsgrenze von 5.800,00 Euro Ost und 6.500,00 Euro West.
- die sich weder von der gesetzlichen Rentenversicherung noch vom Versorgungswerk befreien lassen, entrichten Versorgungsbeiträge in Höhe des 0,1-fachen des

satzungsgemäßen Normalbeitrages (zzt. jedoch maximal 107,88 Euro/Monat Ost und 120,90 Euro/Monat West).

- 3.2. Selbständig Tätige entrichten den Höchstbeitrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung: 1.078,80 Euro/Monat Ost bzw. 1.209,00 Euro/Monat West. Liegt das Bruttoeinkommen (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) aus tierärztlicher Tätigkeit unter der Beitragsbemessungsgrenze (wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, siehe 3.1.), so sind die Beiträge von zzt. 18,6 % des Bruttoeinkommens zu zahlen. Bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung sind 1/10 des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrages vom Bruttoeinkommen zu zahlen.
- 3.3. Angestellte erhalten den Arbeitgeberzuschuss zum Versorgungswerk wie zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3.4. Die Beiträge erhöhen sich entsprechend der Entwicklung des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung.

#### **4. Ausscheiden aus dem Versorgungswerk**

Die Pflichtmitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Landestierärztekammer Thüringen und der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt oder bei Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Grundsätzlich bestehen nach Ihrem Ausscheiden aus dem Versorgungswerk die unten dargestellten Möglichkeiten; dies allerdings in Abhängigkeit von Ihrer persönlichen Situation, so dass im Einzelfall jeweils nur bestimmte Wahlmöglichkeiten bestehen.

- Fortsetzung einer Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis mit einem zusätzlichen Mindestbeitrag; wenn nicht Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten ist;
- Überleitung der Beiträge an das Versorgungswerk des neu zuständigen Kammerbereiches, sofern Sie in unserem Versorgungswerk nicht mehr als 96 Monate Beiträge entrichtet haben, das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben und ein entsprechendes Überleitungsabkommen besteht;
- Fortführung einer beitragsfreien Anwartschaft.

#### **5. Beratung**

Sicherlich kann dieses Merkblatt nicht alle Ihre Fragen beantworten, die Sie zum Thema „Rentenversicherung“ haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen stehen Ihnen gern für telefonische oder persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung. Sie können uns z.B. von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr in der Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin (Zehlendorf), aufsuchen. Telefonisch können Sie auch einen früheren oder späteren Beratungstermin vereinbaren.

Bitte teilen Sie uns rechtzeitig Veränderungen Ihres Wohnsitzes, Arbeitgebers, Familienstandes etc. mit. Ein kurzer Anruf versetzt uns in die Lage, Ihr Rentenkonto stets aktuell zu führen und hilft, unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden.

Telefonisch sind wir während der genannten Bürozeiten unter der Telefonnummer (030) 816 002 62 zu erreichen. Wir sind immer bemüht, Sie schnell, unbürokratisch und kompetent zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen